

Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2018)

I.

GS IV G/3/2, Einführungsgesetz zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz (Kantonales Tierschutz- und Tierseuchengesetz, EG zum TSchG und TSG) vom 6. Mai 2012 (Stand 4. Mai 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Der Kanton leistet Entschädigungen für Tierverluste im Zusammenhang mit Tierseuchen entsprechend der eidgenössischen Gesetzgebung und ergänzender kantonaler Bestimmungen.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Entschädigungen für Tierverluste in Ergänzung zur eidgenössischen Gesetzgebung. Er kann in diesen Fällen eine pauschale Entschädigung festlegen.

Art. 26a (neu)

Anforderungen an Ersthundehalter

¹ Personen, die erstmals einen Hund erwerben, müssen innert eines Jahres nach Erwerb des Hundes einen Nachweis über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen.

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an den Nachweis.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial bedarf der Bewilligung des Kantonstierarztes.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an Ersthundehalter und der Versicherungspflicht (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Anforderungen an Ersthundehalter gemäss Artikel 26a und bei gleichem Anlass auch die Einhaltung der Versicherungspflicht gemäss Artikel 29.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.